



Brüssel, den 13. Dezember 2018
(OR. en)

15561/18

AELE 67
EEE 52
N 69
ISL 49
FL 48
AND 5
MC 5
SM 6
MI 997
FISC 562

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14661/18 AELE 57 EEE 47 N 61 ISL 45 FL 44 AND 4 MC 4 SM 5 MI 890 FISC 503 + COR 1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 11. Dezember 2018 angenommenen Schlussfolgerungen zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU EINEM HOMOGENEN ERWEITERTEN BINNENMARKT
UND DEN BEZIEHUNGEN DER EU ZU NICHT DER EU ANGEHÖRENDE
WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

1. Der Rat hat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 13. Dezember 2016 den allgemeinen Stand der Beziehungen der EU zu den folgenden nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern einer Bewertung unterzogen: Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Fürstentum Andorra, Fürstentum Monaco und Republik San Marino. Der Rat wird sich Anfang 2019 mit dem allgemeinen Stand der Beziehungen der EU zur Schweizerischen Eidgenossenschaft befassen. Er wird den Stand dieser Beziehungen in zwei Jahren gegebenenfalls erneut bewerten.

DIE WESTEUROPÄISCHEN NACHBARLÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION

2. Die nicht der EU angehörenden westeuropäischen Länder sind in dem Streben danach, ein stärkeres, sichereres, wettbewerbsfähigeres und prosperierendes Europa aufzubauen, die engsten Partner der EU. Der Rat betont das Gewicht und die Bedeutung, die die EU den Beziehungen zu all diesen besonderen, gleichgesinnten Partnern beimisst. Unsere langjährige Zusammenarbeit beruht auf gemeinsamen Grundwerten und Interessen, die durch unser gemeinsames Erbe und unsere gemeinsame Geschichte sowie durch enge kulturelle und geografische Bindungen untermauert werden. Die wirtschaftliche Integration im Rahmen des erweiterten Binnenmarktes der EU verbindet uns noch stärker und begründet unsere gegenseitige Abhängigkeit hinsichtlich unseres künftigen Wohlstands und unserer künftigen Wettbewerbsfähigkeit. In den vergangenen beiden Jahren haben sich unsere engen Beziehungen durch eine Reihe von Initiativen in den verschiedensten strategischen Bereichen noch weiter vertieft.
3. Der Rat weist erneut darauf hin, dass die uneingeschränkte Achtung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes maßgeblich für den Grad unserer wirtschaftlichen Integration ist. Es liegt daher in der Verantwortung aller Staaten, die bereits an dem erweiterten Binnenmarkt teilnehmen oder das Ausmaß ihrer Teilnahme vergrößern möchten, die Integrität und Homogenität des Binnenmarktes sowie die uneingeschränkte Achtung gleicher Rechte und Pflichten sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Unternehmen zu gewährleisten.

4. Der Rat stellt fest, dass in Bereichen des auswärtigen Handelns der EU wie Entwicklungshilfe, Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit sowie in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine ausgezeichnete Zusammenarbeit besteht. Der Rat würdigt entschieden die Angleichung der engsten westeuropäischen Partner an die außenpolitischen Instrumente und Standpunkte der EU. Der Rat hofft auf eine Konsolidierung und Stärkung dieser Angleichung. Die Entschlossenheit der EU und ihrer nicht der EU angehörenden westeuropäischen Partner, den Multilateralismus weiter zu stärken, wird durch ihre Zusammenarbeit in internationalen Foren untermauert.
5. Aufgrund ihrer geografischen Nähe stehen die EU und die nicht der EU angehörenden westeuropäischen Nachbarländer vor denselben sicherheitspolitischen Herausforderungen, und sie sind in Bezug auf die Wahrung der nationalen und der regionalen Stabilität gegenseitig voneinander abhängig. Der Rat würdigt nachdrücklich die Zusammenarbeit der EU mit Island, Liechtenstein und Norwegen im Bereich Justiz und Inneres.
6. Der Rat nimmt Kenntnis von den mit der gemeinsamen Bewirtschaftung der Fischbestände im Nordostatlantik einhergehenden Problemstellungen. Damit der große wirtschaftliche Nutzen dieser Fischbestände erhalten bleibt und eine Überfischung und die daraus resultierenden Bestandsrückgänge vermieden werden, müssen unter Beteiligung aller Vertragsparteien, die Bewirtschaftungsverantwortung für diese Bestände haben – darunter Norwegen und Island –, dringend umfassende und faire Bewirtschaftungsregelungen vereinbart werden.

REPUBLIK ISLAND

7. Der Rat würdigt die enge Zusammenarbeit mit Island in Bereichen wie Forschung, Innovation, Umwelt- und Klimaschutzpolitik sowie Justiz und Inneres. Er ist bereit, diese Zusammenarbeit in allen Bereichen von gegenseitigem Interesse zu intensivieren. Island ist ein bedeutender und zuverlässiger Partner für die EU.
8. Das EWR-Abkommen ist nach wie vor der Eckpfeiler unserer Beziehungen. Diesbezüglich möchte der Rat würdigen, dass Island den Stellenwert des EWR-Abkommens und die dafür aufgewendeten Mittel erhöht hat; dies gilt auch für die zügige Übernahme und Umsetzung der für den EWR relevanten Rechtsvorschriften der EU.

9. Die robuste wirtschaftliche Erholung Islands nach der Wirtschafts- und Finanzkrise des Jahres 2008 ist bemerkenswert. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei dem umfassenden Plan der isländischen Regierung für eine Aufhebung der Kapitalverkehrskontrollen ohne Gefährdung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität des Landes. Er weist darauf hin, dass auf der Grundlage des Artikels 43 des EWR-Abkommens nur befristete Beschränkungen eingeführt werden können.
10. Der Rat begrüßt, dass am 1. Mai 2018 die Abkommen zwischen der EU und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen und verarbeiteten Agrarerzeugnissen und zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel in Kraft getreten sind. Diese Abkommen bringen die Bereitschaft der Vertragsparteien zum Ausdruck, den Handel mit Qualitätserzeugnissen zum Wohle von Verbrauchern, Landwirten und Industrie sowohl in Island als auch der EU zu fördern.
11. Die EU hat ein starkes Interesse an Aufbau und Weiterentwicklung ihres bestehenden sektorübergreifenden Engagements in der Arktis. Island ist beim Thema Arktis ein enger und zuverlässiger Partner. Der Rat sieht der Entwicklung dieser besonderen Partnerschaft daher erwartungsvoll entgegen; dabei geht es darum, die Chancen, die sich in der Arktis insbesondere in den Bereichen Forschung und Wissenschaft, Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Vermeidung von Umweltverschmutzung bieten, umfassend zu nutzen. Der Rat sieht ferner dem bevorstehenden Vorsitz Islands im Arktischen Rat für den Zeitraum 2019-2021 erwartungsvoll entgegen. Er begrüßt, dass Island sich weiterhin entschlossen dafür einsetzt, dass die EU Beobachterstatus im Arktischen Rat erhält.
12. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Dezember 2016 bekräftigt der Rat seine nachdrückliche Unterstützung für die Aufrechterhaltung des im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarten weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und für die Aufnahme von Walen und anderen Meeresarten in das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES). Er fordert Island daher nachdrücklich auf, vom kommerziellen Walfang Abstand zu nehmen, wenn die aktuelle Fünfjahresquote Ende 2018 ausläuft, das im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarte weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang einzuhalten und seine Vorbehalte im Rahmen des CITES für diese und andere Meeresarten zurückzuziehen.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

13. Die Beziehungen zwischen der EU und Liechtenstein sind sehr gut und dynamisch und haben sich seit 2016 weiter intensiviert. Der Rat würdigt die andauernde hervorragende Zusammenarbeit mit Liechtenstein in den unter das EWR-Abkommen und die Schengener Übereinkommen fallenden Bereichen sowie auf anderen Gebieten. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik hat zugenommen.
14. Der Rat hegt die Erwartung, dass sich die konstruktive Zusammenarbeit der EU mit Liechtenstein weiter intensiviert, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarates und der OSZE und speziell in Bereichen wie Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, internationale Strafjustiz und Bekämpfung der Finanzkriminalität und der Geldwäsche.
15. Der Rat stellt mit Genugtuung fest, dass Liechtenstein seine umfangreichen Erfahrungen mit dem Europäischen Wirtschaftsraum und anderen Abkommen mit der EU mit anderen kleinen westeuropäischen Ländern teilt.
16. Die Beteiligung Liechtensteins am automatischen Austausch von Informationen in Steuerfragen als frühzeitiger Nutzer des Gemeinsamen Meldestandards, der seit September 2017 am Informationsaustausch teilnimmt, ist ein höchst willkommener Beitrag zu dem umfangreichen Wandel, der weltweit in den letzten Jahren im Bereich der Steuertransparenz stattgefunden hat.
17. Der Rat begrüßt die konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit mit Liechtenstein, die sicherstellen soll, dass die Grundsätze und alle Kriterien des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung angewendet werden. In diesem Zusammenhang begrüßt er insbesondere, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Behebung der von der EU-Arbeitsgruppe "Verhaltenskodex" festgestellten Probleme 2018 zügig abgeschlossen wurde. Der Rat "Wirtschaft und Finanzen" hat die erzielten Fortschritte am 2. Oktober 2018 anerkannt.

KÖNIGREICH NORWEGEN

18. Norwegen ist seit langem ein enger Partner der EU. Die EU und Norwegen arbeiten bei der Bewältigung vieler gemeinsamer Herausforderungen wie Klimawandel, Migration und Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger zusammen. In den vergangenen zwei Jahren waren die Beziehungen insgesamt weiterhin ausgezeichnet. Der Rat begrüßt die von der norwegischen Regierung am 9. Mai dieses Jahres angenommene Strategie für die Zusammenarbeit mit der EU (2018-2021).
19. Der Rat begrüßt die andauernde enge Zusammenarbeit mit Norwegen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und bekräftigt das Engagement der EU für eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit. Norwegen hat über die Jahre hinweg sichtlich zur GSVP beigetragen; dies schließt auch die Teilnahme an mehreren Missionen unter Leitung der EU ein. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Norwegen beruht auf gemeinsamen Werten, insbesondere der Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze, und erstreckt sich auch auf die Mediation, die Friedenskonsolidierung und die internationale Entwicklungsagenda.
20. Der EU und Norwegen ist ein starkes Verantwortungsbewusstsein gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern, unserer natürlichen Umgebung und unseren künftigen Generationen gemeinsam. Der Rat begrüßt die klare Bereitschaft Norwegens, auch weiterhin als Motor für die internationale Klimaschutzzusammenarbeit zu fungieren und zusammen mit der EU auf die Einhaltung der in Paris gegebenen Zusagen hinzuwirken.
21. Der Rat begrüßt die Arktis-Strategie Norwegens vom März 2017, in der es seine Vision eines friedlichen, innovativen und nachhaltigen hohen Nordens und die Strategien zur Verwirklichung dieser Vision aufzeigt. Insbesondere würdigt der Rat, dass Norwegen das Engagement der EU in der Arktis, auch im Rahmen des Forums der Interessenträger der Arktis, und die Bestrebungen der EU, den Status eines Beobachters im Arktischen Rat zu erhalten, weiterhin unterstützt. Die EU und Norwegen sind auch wichtige Partner bei der Bewältigung von meeresbezogenen Themen, sowohl auf globaler als auch auf regionaler Ebene. Es besteht eine enge Zusammenarbeit auf den Gebieten Fischerei und Meeresfragen, Forschung und Innovation, Bildung und Kultur sowie in vielen anderen Bereichen.

22. Norwegen ist nach wie vor ein Hauptlieferant von Erdöl und Erdgas für die EU, aber auch ein enger Partner bei der Entwicklung anderer Energieträger. Unsere enge Zusammenarbeit ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Energiesicherheit der EU und für die Ziele der Energieunion.
23. Der Rat begrüßt die am 6. Februar 2018 erfolgte Unterzeichnung der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer.
24. Der Rat würdigt die Bedeutung Norwegens als einer der wichtigsten Handelspartner der EU und begrüßt, dass zum 1. Oktober 2018 das Abkommen zwischen der EU und Norwegen über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen in Kraft getreten ist. Der Rat bekräftigt nachdrücklich seine Aufforderung an Norwegen, vorrangig und unverzüglich in einen konstruktiven Verhandlungsprozess in Bezug auf die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen im Rahmen des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 6 des Protokolls 3 zum EWR-Abkommen aktiv einzutreten. Der Rat ruft Norwegen ferner dazu auf, die Verhandlungen über den Schutz geografischer Angaben, bei dem es sich um einen wichtigen Aspekt des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln handelt, wiederaufzunehmen.
25. Der Rat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Aufrechterhaltung des im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarten weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und für die Aufnahme von Walen und anderen Meeresarten in das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES). Er fordert Norwegen daher dringend auf, die Zuteilung von Walfangquoten einzustellen, das im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarte weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang einzuhalten und die Vorbehalte im Rahmen des CITES für diese und andere Meeresarten zurückzuziehen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

26. Der Rat stellt fest, dass das EWR-Abkommen nach wie vor in zufriedenstellender Weise funktioniert. Er begrüßt, dass in den vergangenen beiden Jahren einige sehr wichtige Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, beispielsweise die Verordnung über Kinderarzneimittel, das Paket von Rechtsakten im Bereich der ökologischen/biologischen Produktion und die Datenschutz-Grundverordnung. Bei Letzterer handelt es sich um die bedeutendste Reform des Datenschutzes der letzten zwanzig Jahre. Der Rat ersucht darum, verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um die noch ausstehenden Rechtsvorschriften, wie das Dritte Energiepaket, die Richtlinie über die Offshore-Sicherheit, die dritte Postrichtlinie und die Rechtsvorschriften zu genetisch veränderten Organismen und zur Bekämpfung der Geldwäsche, rasch umzusetzen.
27. Auch wenn noch immer über die Hälfte der noch in das Abkommen aufzunehmenden Gesetzgebungsakte der EU in den Bereich der Finanzdienstleistungen fällt, stellt der Rat fest, dass in diesem Bereich vermehrt Anstrengungen unternommen werden und in den letzten Monaten mehrere äußerst wichtige Gesetzgebungsakte integriert wurden. Diesbezüglich bekräftigt der Rat, dass es die Grundsätze der Homogenität und der Rechtssicherheit sind, durch die die Effizienz, die Nachhaltigkeit und letztendlich auch die Glaubwürdigkeit des Binnenmarktes garantiert werden, und dass sich deshalb im Zusammenhang mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens alle Parteien weiterhin an diesen Grundsätzen ausrichten müssen.
28. Der Rat begrüßt den Beitrag, den Island, Liechtenstein und Norwegen zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im EWR im Zeitraum 2014-2021 durch den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus leisten. Dieser Beitrag kommt dem gesamten EWR zugute.
29. Der Rat würdigt die Fortschritte, die bei den Verhandlungen und der Unterzeichnung der Vereinbarungen mit den meisten der Empfängerländer für den Finanzierungszeitraum 2014-2021 erzielt wurden. Er hegt die Erwartung, dass alle Programme rasch ausgearbeitet, gebilligt und umgesetzt werden, was sich vor Ort positiv auf alle vorgesehenen Schwerpunktbereiche auswirken wird. Insbesondere sollte die Unterstützung einer freien und lebendigen Zivilgesellschaft im EWR herausgestellt werden.

30. Der Rat weist darauf hin, dass die Vertragsparteien gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens verpflichtet sind, ihre Bemühungen um eine schrittweise Liberalisierung des Agrarhandels fortzusetzen und zu diesem Zweck alle zwei Jahre eine Überprüfung der Bedingungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vornehmen, um mögliche Zugeständnisse zu prüfen.
31. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wirft für die EWR-EFTA-Staaten ebenfalls wichtige Fragen auf. Der Rat betont, dass das EWR-Abkommen erhalten bleiben muss, damit die Fortführung eines reibungslos funktionierenden, homogenen EWR gewährleistet und die Integrität des Binnenmarkts gewahrt bleibt. Der enge Dialog und der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen der EU und den EWR-EFTA-Staaten über die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU sollten beibehalten und in den letzten Phasen des Austrittsprozesses erforderlichenfalls intensiviert werden.
32. Die EU und die EWR-Länder haben bei zahlreichen Gelegenheiten ihre Unterstützung für das EWR-Abkommen bekräftigt. Der Rat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Schwerpunkt immer stärker auf die Information der Öffentlichkeit und auf Kommunikationsmaßnahmen gelegt wird, um das Bewusstsein dafür zu stärken, wie wichtig das EWR-Abkommen für die Förderung der wirtschaftlichen Integration zwischen der EU und den EWR-EFTA-Staaten und für die Wahrung unserer gemeinsamen Interessen ist.

FÜRSTENTUM ANDORRA, FÜRSTENTUM MONACO UND REPUBLIK SAN MARINO

33. Der Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich die sehr guten Beziehungen zwischen der EU und Andorra, Monaco und San Marino in den vergangenen beiden Jahren weiter vertieft haben. Besonders hervorzuheben sind die stärkere Interaktion zwischen der EU und den drei Partnerländern und die Fortschritte bei den Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines oder mehrerer Assoziierungsabkommen (im Folgenden "Abkommen").

34. Der Rat weist darauf hin, dass im Abkommen eine Beteiligung Andorras, Monacos und San Marinos am Binnenmarkt der EU sowie eine Zusammenarbeit mit der EU in anderen Politikbereichen vorgesehen ist. Er nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über das Abkommen, die am 18. März 2015 aufgenommen wurden, nun in die entscheidende Phase eintreten. Er begrüßt unter anderem die Fortschritte, die mit Andorra im Tabaksektor erzielt wurden, und appelliert an alle Parteien, sich weiterhin aktiv um einen raschen Abschluss der Verhandlungen zu bemühen, die vorzugsweise in ein einziges Abkommen mit drei länderspezifischen Protokollen und Anhängen zum Besitzstand münden könnten.
35. Die EU setzt sich uneingeschränkt dafür ein und ist bereit, darauf hinzuarbeiten, dass die Gespräche über den Rahmen des Abkommens bis zum Frühjahr 2019 zum Abschluss gebracht werden können. Der Rat ist sich darüber im Klaren, dass die Verhandlungen über die Übernahme des relevanten Besitzstands durch die drei Partner fortgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang bestärkt der Rat Andorra, Monaco und San Marino darin, ihre Verwaltungskapazitäten weiter auszubauen und eine Zusammenarbeit mit Partnern, einschließlich der Mitgliedstaaten, anzustreben. Dies wäre nicht nur einer raschen Übernahme des Besitzstands während und nach den Verhandlungen, sondern auch einem wirksamen Management und einer wirksamen Begleitung, Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens durch alle Parteien förderlich.
36. Der Rat weist darauf hin, dass sich das im zukünftigen Abkommen vorgesehene hohe Maß an Integration mit Andorra, Monaco und San Marino unter anderem auf die gemeinsamen Werte von Andorra, Monaco, San Marino und den EU-Verträgen, die vier Freiheiten des Binnenmarkts und dazugehörige horizontale und flankierende Politiken, die Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen, eine verantwortungsvolle Steuerverwaltung und starke und robuste institutionelle Fundamente stützen sollte. Der Rat weist erneut darauf hin, dass das künftige Abkommen sich außerdem auf die Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens und der Homogenität des Binnenmarkts sowie der Rechtssicherheit stützen sollte, wobei zugleich den spezifischen Merkmalen und der besonderen Lage jedes Landes im Einklang mit der Erklärung zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union Rechnung zu tragen ist.

37. Der Rat weist erneut darauf hin, dass ein kohärenter, wirksamer und effizienter institutioneller Rahmen zur Untermauerung des Abkommens geschaffen werden muss, der vor allem
- a) ein Forum für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien umfasst, welches das reibungslose Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens gewährleisten soll,
 - b) die dynamische Übernahme des EU-Besitzstands durch die drei Länder sicherstellt,
 - c) für die einheitliche Anwendung und kohärente Auslegung der Bestimmungen des Abkommens sorgt und
 - d) einen gerechten, wirksamen und effizienten Streitbeilegungsmechanismus umfasst.
38. Der Rat betont, wie wichtig eine Anpassung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften und Praktiken von Andorra, Monaco und San Marino an die Standards der EU und an internationale Standards ist.
39. Der Rat würdigt die Anstrengungen, die derzeit von Andorra, Monaco und San Marino unternommen werden, um ihre Steuergesetzgebung und ihre Steuerverfahren an die Standards der EU und die internationalen Standards anzupassen. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass das Globale Forum der OECD für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken im April beziehungsweise Juli 2018 Monaco und San Marino in Bezug auf die Einhaltung des internationalen Standards für den Informationsaustausch auf Ersuchen eine positive Bewertung erteilt hat.
40. Der Rat begrüßt die konstruktive, transparente und offene Zusammenarbeit mit Andorra, Monaco und San Marino, die sicherstellen soll, dass die Grundsätze und alle Kriterien des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung angewendet werden. In dieser Hinsicht erinnert der Rat daran, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 5. Dezember 2017 festgestellt hat, dass Monaco diese Grundsätze und Kriterien eingehalten hat. Der Rat begrüßt außerdem den raschen Abschluss der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren zur Behebung der von der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" festgestellten Probleme durch Andorra und San Marino bis Ende 2018. Die Fortschritte, die Andorra und San Marino erzielt haben, wurden am 4. Dezember 2018 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) anerkannt.